

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/0831/2016
Auskunft erteilt:	Herr Müller
Ruf:	492 40 33
E-Mail:	MuellerHt@stadt-muenster.de
Datum:	04.11.2016

Betrifft

Schulpsychologische Förderangebote; hier: Neufassung der Satzung und Entgeltordnung

Beratungsfolge

29.11.2016	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
07.12.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
14.12.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Satzung der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Entgeltordnung für Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Die bisherige Satzung der Lernwerkstatt der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster vom 07.08.2003 wird zum 31.07.2017 aufgehoben.
4. Die bisherige Entgeltordnung der Lernwerkstatt der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster vom 10.12.2010 wird zum 31.07.2017 aufgehoben.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine neuen Kosten und keine Folgekosten.

Durch die Anpassung der Entgelte im Rahmen der neuen Entgeltordnung entstehen zusätzliche - bereits im Etatentwurf 2017 berücksichtigte- Mehrerträge in Höhe von ca. 3.500,- € in 2017 und ab 2018 in Höhe von ca. 7.500,- €.

Begründung:

Die bisherigen Regelungen (Satzung und Entgeltordnung) betrafen nur die Lernwerkstatt der Schulpsychologischen Beratungsstelle. Mit Blick auf die vielschichtigen Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle einerseits und eine einheitliche verwaltungsmäßige Abwicklung der Kos-

tenbeteiligung durch Eltern andererseits ist es sinnvoll, eine ganzheitliche Betrachtung und Abrechnung aller Angebote vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund werden eine neue Satzung und eine neue Entgeltordnung für alle Angebote vorgesehen, die auch die bisher lediglich für den Bereich der Lernwerkstatt geltenden Regelungen ersetzen.

Damit werden folgende Förder- und Unterstützungsangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle abgedeckt:

- Lernwerkstatt der Schulpsychologischen Beratungsstelle
- Lernwerkstätten in Schulen
- Bedarfsorientierte Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle zu den hier beispielhaft genannten Themen:
 - Konzentrationstraining, Lern- und Arbeitsstrategien
 - Verhaltenstraining
 - Psychomotorik
 - Prüfungsangst
 - Soziale Ängste
 - Mädchen- und Jungengruppen

Nicht berücksichtigt werden die schulnahen Bereiche „Therapeutisches Reiten“ und „BuT-Lernförderung“, da diese eine andere Finanzierungsstruktur haben.

Aufgrund der grundlegenden Neufassung von Satzung und Entgeltordnung wird auf eine Darstellung der Änderungen in einer Gegenüberstellung verzichtet, weil diese zu unübersichtlich würde. Im Wesentlichen beziehen sich die Veränderungen auf

- die ca. 10 %ige Erhöhung der bisherigen Entgelte
- die Einbindung fast aller Förder- und Unterstützungsangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle, um für die Zahlungspflichtigen bei der Nutzung unterschiedlicher Maßnahmen ein einheitliches Verfahren zu ermöglichen
- eine Bereinigung von rechtlichen Vorgaben, die entweder entfallen können oder sinnvoller in der Entgeltordnung dargestellt werden können.

Da ein enger Zusammenhang zwischen Satzung und Entgeltordnung besteht und kein „rechtsfreier“ Zeitraum entstehen soll, ist eine Verabschiedung aller Regelungen zeitgleich notwendig. Insoweit wurden alle hierfür relevanten Beschlusspunkte in dieser Vorlage zusammengefasst.

Die Förder- und Unterstützungsangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle orientieren sich im Wesentlichen an Schuljahren. Daher erfolgt die Änderung von Satzung bzw. Entgeltordnung zum Schuljahreswechsel zum 01.08.2017.

Zu Beschlusspunkt 1 / 3:

Inhaltlich entspricht die neue Satzung im Kern den alten Regelungen. Es wurden

- durch die zusätzlich berücksichtigten Förderangebote einige Ergänzungen bzw. Erweiterungen notwendig
- um künftige Entwicklungen mit zu erfassen, ohne dass dafür eine Satzungsänderung notwendig wird, auf detaillierte Aufgabenzuordnungen und -beschreibungen verzichtet
- aufgrund der jetzt differenzierteren Entgeltordnung einige bisher in der Satzung festgelegte Regelungen entbehrlich bzw. in die Entgeltordnung überführt.

Zu Beschlusspunkt 2 / 4:

Inhaltlich orientiert sich die neue Entgeltordnung an der bisherigen Regelung. Aufgrund der mit einbezogenen weiteren Förder- und Unterstützungsangebote

- gestaltet sich die Entgeltordnung wesentlich umfangreicher und differenzierter
- entsteht ein für alle Bereiche einheitlicheres Verfahren auf gleicher Rechtsgrundlage
- wurden einige Regelungen aus der bisherigen Satzung übernommen, da der sachliche Zusammenhang hier sinnvoller zuzuordnen ist.

Durch die neue Entgeltordnung wird eine Erhöhung der Entgelte gegenüber den 2010 letztmalig veränderten Beträgen um ca. 10 % vorgenommen. Diese Erhöhung ist einerseits mit Blick auf die steigenden Kosten angemessen, andererseits unter Berücksichtigung des Personenkreises und der verbindlichen Berücksichtigung von Ermäßigungen bzw. Unterstützungsleistungen noch als sozial verträglich anzusehen. Um künftig die Entgelte kontinuierlich und zeitnah anzupassen, ist angedacht, diese ab 2019 erneut zu erhöhen. Über die Höhe wird dann im Rahmen der Etatberatungen 2019 zu entscheiden sein.

Die sich durch die Entgelterhöhung ergebenden Mehrerträge von ca. 3.500,- € in 2017 bzw. 7.500,- € ab 2018 wurden im Etatentwurf 2017 berücksichtigt.

I.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster
- Anlage 2: Entgeltordnung für Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster